



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 35	2. Jahrgang	Gelsenkirchen, 20.12.2016
-----------------------	--------------------	----------------------------------

Inhalt:

- | | | |
|-----------|---|------------|
| 1. | Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen | 809 |
| 2. | Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule | 816 |
| 3. | Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule | 819 |
| 4. | Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule | 821 |



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund § 26 Absatz 3 Satz 2 und 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule die folgende Fachbereichsordnung erlassen.

Inhalt

§ 1 Organe des Fachbereichs	- 811 -
§ 2 Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan	- 811 -
§ 3 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	- 811 -
§ 4 Fachbereichsrat	- 812 -
§ 5 Kommissionen und Ausschüsse	- 812 -
§ 6 Wahlen	- 812 -
§ 7 Studienbeirat	- 813 -
§ 8 Gleichstellungsbeauftragte	- 814 -
§ 10 Änderung der Fachbereichsordnung	- 815 -
§ 11 Inkrafttreten	- 815 -

§ 1

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- die Dekanin oder der Dekan,
- der Fachbereichsrat.

§ 2

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

- (1) Aufgaben, Wahl, Verantwortlichkeit und Kompetenzen von Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan richten sich nach § 27 HG.

§ 3

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3 werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 3 Absatz 1 wahrgenommen.

§ 4 Fachbereichsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind:
 1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben ein Antrags- und Rederecht.
- (3) Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder zum Erlass einer neuen Prüfungsordnung nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden. Betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (4) Die Amtszeit studentischer Mitglieder gem. (1) Punkt 4 beträgt ein Jahr. Für die anderen Mitglieder gem. (1) Punkt 1 bis 3 beträgt die Amtszeit vier Jahre.

§ 5 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung können der Dekan und der Fachbereichsrat Kommissionen und Ausschüsse bilden.
- (2) Die Bildung von Prüfungsausschüssen wird in den Prüfungsordnungen geregelt.

§ 6 Wahlen zu Gremien des Fachbereichs

- (1) Die jeweiligen Mitglieder einer Kommission, eines Ausschusses oder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Sollte eine Gruppe nicht im Fachbereichsrat vertreten sein, so wird das Vorschlagsprocedere für diese Gruppe per Fachbereichsratsbeschluss festgelegt.

- (2) Die Amtszeit studentischer Mitglieder beträgt ein Jahr. Für die anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Die Amtszeit von Kommissionen, Ausschüssen, Studienbeirat und Gleichstellungsbeauftragter beginnt zum 01. März des jeweiligen Wahljahres.

§ 7 Studienbeirat

- (1) Der Fachbereich richtet einen Studienbeirat ein.
- (2) Der Studienbeirat nach § 28 Abs. 8 HG hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er berät den Fachbereichsrat sowie den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
 - Er nimmt vom Dekanat oder vom Fachbereichsrat herangetragene Vorschläge zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder den Erlass einer neuen Prüfungsordnung entgegen.
 - Er beschließt über diese Vorschläge und legt diese dem Fachbereichsrat gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 HG vor.
- (3) Dem Studienbeirat gehören an:
 - Drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Dabei soll aus jeder Lehreinheit mindestens ein Studierender/ eine Studierende vertreten sein.
 - Die Prüfungsausschussvorsitzenden der Lehreinheit Chemie und der Lehreinheit Wirtschaftsingenieurwesen. Einer der beiden Prüfungsausschussvorsitzenden wird vom Studienbeirat zum Vorsitzenden gewählt.
 - Ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, die ihnen gemäß § 45 Abs. 2 HG übertragen worden sind.

- (4) Die Stellvertretung des Vorsitzes wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Vertreterin auf Vorschlag der Fachbereichsratsmitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen oder aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Dekanin / dem Dekan für die Amtsperiode des Fachbereichsrates bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fachbereichsrates und der Berufungskommissionen und anderer Gremien des Fachbereiches teilnehmen.

§ 9

Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Der Qualitätsverbesserungskommission gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 01. März 2011 gehören an:
 1. Vier Studierende,
 2. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 3. ein(e) akademische(r) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/ Professoren oder akademischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die stv. Vorsitzende/ den stv. Vorsitzenden.

§ 10
Änderung der Fachbereichsordnung

Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Mitteilung der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 02.11.2016.

Bekannt gegeben und in der Amtlichen Mitteilung veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Recklinghausen, den 10.11.2016

gez. Prof. Dr. Henrik Passinger
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
am Standort Recklinghausen

Gelsenkirchen, den 01.12.2016

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Informatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.06.2016 wird wie folgt geändert.

1. Prüfungsform für das Modul „Informatik und Gesellschaft“

In Anlage 1 wird im Studienverlaufsplan Informatik, Vertiefung Praktische Informatik, Studienbeginn im Wintersemester, die Prüfungsform für das Modul „Informatik und Gesellschaft“ geändert.

In Anlage 1 wird im Studienverlaufsplan Informatik, Vertiefung Praktische Informatik, Studienbeginn im Sommersemester, die Prüfungsform für das Modul „Informatik und Gesellschaft“ geändert.

In Anlage 1 wird im Studienverlaufsplan Informatik, Vertiefung Technische Informatik, Studienbeginn im Wintersemester, die Prüfungsform für das Modul „Informatik und Gesellschaft“ geändert.

In Anlage 1 wird im Studienverlaufsplan Informatik, Vertiefung Technische Informatik, Studienbeginn im Sommersemester, die Prüfungsform für das Modul „Informatik und Gesellschaft“ geändert.

In allen genannten Studienverlaufsplänen ist die Prüfungsform für das Modul:

zwei Teilleistungen: Ausarbeitung und Präsentation; mündliche Prüfung

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 02.11.2016 und der Genehmigung des Präsidiums vom 23.11.2016.

Gelsenkirchen, 29.11.2016

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 01.12.2016

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.06.2016 wird wie folgt geändert.

1. Prüfungsform für das Modul „Informatik und Gesellschaft“

In Anlage 1 wird im Wahlpflichtkatalog „Fachübergreifende Module“ die Prüfungsform für das Modul „Informatik und Gesellschaft“ geändert. Die Prüfungsform ist:
zwei Teilleistungen: Ausarbeitung und Präsentation; mündliche Prüfung

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 02.11.2016 und der Genehmigung des Präsidiums vom 23.11.2016.

Gelsenkirchen, 29.11.2016

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 01.12.2016

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Medieninformatik
am Fachbereich Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medieninformatik am Fachbereich Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 29.06.2016 wird wie folgt geändert.

1. Prüfungsform für das Modul „Designmanagement“

In Anlage 1 wird im Studienverlaufsplan Medieninformatik, Studienbeginn im Wintersemester, die Prüfungsform für das Modul „Designmanagement“ geändert. Die Prüfungsform ist:

Ausarbeitung und Präsentation

2. Prüfungsform für das Modul „Informatik und Gesellschaft“

In Anlage 1 wird im Studienverlaufsplan Medieninformatik, Studienbeginn im Sommersemester, die Prüfungsform für das Modul „Informatik und Gesellschaft“ geändert. Die Prüfungsform ist:

zwei Teilleistungen: Ausarbeitung und Präsentation; mündliche Prüfung

3. Prüfungsform für das Modul „Vertiefung Medien- und Interfacedesign“

In Anlage 1 wird im Wahlpflichtkatalog „Medieninformatik“ die Prüfungsform für das Modul „Vertiefung Medien- und Interfacedesign“ geändert. Die Prüfungsform ist:

Ausarbeitung und Präsentation

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 02.11.2016 und der Genehmigung des Präsidiums vom 23.11.2016.

Gelsenkirchen, 29.11.2016 Der Dekan des Fachbereichs Informatik und
Kommunikation der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Detlef Mansel

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 01.12.2016 Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann